

Ad TOP 2.6

Anfrage zur Herabsetzung des Entgeltes für ältere Menschen in den WfbM (eingereicht am 02.12.2021)

Anliegen LBR

„Wir haben mehrfach gehört, dass ältere Frauen oder Männer mit Behinderung, die in einer Werkstatt arbeiten, aufgrund ihrer angeblich nachlassenden Arbeitskraft heruntergestuft werden. Das tatsächlich an sie ausgezahlte Entgelt wird dadurch noch geringer.

Diese Rückmeldungen aus Werkstätten beunruhigen uns sehr, zumal im Vergleich mit Löhnen und Gehältern.

Lohnkürzungen aufgrund des Alters sind als Altersdiskriminierung nicht zulässig und selbst Kürzungen wegen (angeblicher oder nachgewiesener) nachlassender Leistungsfähigkeit sind im öffentlichen Dienst oder in der freien Wirtschaft durch den Gesetzgeber enge Grenzen gesetzt. Ganz im Gegenteil wird im öffentlichen Dienst das Alter beispielsweise im Stufenaufstieg honoriert, also Mann / Frau verdient mit zunehmendem Alter in der Regel mehr.

Die uns gemeldete Vorgehensweise von Werkstätten in Bezug auf die Entgeltbestimmung sehen wir als eklatante Ungerechtigkeit. Sie entspricht auf keinen Fall dem Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention „Gleichberechtigung in allen Lebenslagen und Abbau von Diskriminierungen“. Darum bitten wir Sie als Kostenträger, diese Vorgehensweise zu überprüfen und gegebenenfalls zu untersagen.“

Antwort LVR

Grundsätzliches zur Finanzierung der Arbeitsentgelte in den WfbM:

Die Arbeitsentgelte sind aus dem Arbeitsergebnis der jeweiligen WfbM zu finanzieren – es fließen hier ausdrücklich keine Mittel der Eingliederungshilfe ein.

§ 12 Abs. 3 WerkstättenVO – WVO:

Die Werkstatt muss wirtschaftliche Arbeitsergebnisse anstreben, um an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen ein ihrer Leistung angemessenes Arbeitsentgelt im Sinne des § 219 Abs. 1 Satz 2 und § 221 des SGB IX zahlen zu können.

§ 221 Abs. 2 SGB IX:

Die Werkstätten zahlen aus ihrem Arbeitsergebnis an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen ein Arbeitsentgelt, das sich aus einem Grundbetrag in Höhe des Ausbildungsgeldes, das die Bundesagentur für Arbeit nach den für sie geltenden Vorschriften behinderten Menschen im Berufsbildungsbereich zuletzt leistet, und einem leistungsangemessenen Steigerungsbetrag zusammensetzt. Der Steigerungsbetrag bemisst sich nach der individuellen Arbeitsleistung der behinderten Menschen, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitsmenge und Arbeitsgüte.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 WerkstättenmitwirkungsVO (WMVO):

Der Werkstattrat hat in folgenden Angelegenheiten ein Mitwirkungsrecht:

1. Darstellung und Verwendung des Arbeitsergebnisses, insbesondere Höhe der Grund- und Steigerungsbeträge, unter Darlegung der dafür maßgeblichen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse auch in leichter Sprache,
2. ...

Nach den o.a. gesetzlichen Bestimmungen obliegt es daher jeder WfbM, unter Mitwirkung des Werkstatrates die Kriterien für die Bemessung und Verteilung der Steigerungsbeträge festzulegen.

Der Leistungsträger LVR hat hier hingegen keine rechtlichen Eingriffsmöglichkeiten; ihm obliegt allein die Prüfung, ob das Arbeitsergebnis entsprechend der Vorgaben eingesetzt, also zu mindestens 70% als Arbeitsentgelt an die Beschäftigten ausgezahlt wird. Eine Möglichkeit wie gefordert eine Minderung der Steigerungsbeträge zu untersagen besteht daher nicht.

Allerdings könnte diese Frage in den jährlichen Bilanzierungsgesprächen zwischen LVR und WfbM (unter Beteiligung der Selbstvertretung Werkstattrat und Frauenbeauftragten) thematisiert werden. Hierzu müssten aber die betroffenen Werkstätten benannt werden.